

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde
Band:	63 (1985)
Heft:	7
Rubrik:	Gesamtschweizerische Zusammenstellung der Pilzschutzverordnungen (inkl. Ft. Liechtenstein) Stand 1. Juni 1985 ; Pseudorhizina sphaerospora (Peck) Pouz.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtschweizerische Zusammenstellung der Pilzschutzverordnungen (inkl. Ft. Liechtenstein) Stand 1.Juni 1985

Kantone mit Pilzschutz- Verordnungen	Bemerkungen	Gewichtsbeschränkung im Tag und pro Person	Weitere Bestimmungen und Schontage Organisiertes Gruppenpilzeln
Appenzell AR	Totales Pilzpfückverbot seit 1981, verlängert bis 1986	2 kg; auf 500 g beschränkt sind: Eierschwämme, Schweins- ohren, Steinpilze, Morcheln, Riesenschirmlinge	Einzelne Exemplare mit Übergewicht dürfen gepflückt werden. Gewerbsmässiges Sammeln verboten. Organisiertes Sammeln untersagt ausser für Ausbildungs- und wissenschaftliche Zwecke. Die Standeskommision kann Schonzeiten festlegen und genau bezeichnete Gebiete zu Schutzgebieten erklären.
Appenzell IR	Nur ausgewachsene Pilze. Diese sind schonend und von Hand zu pflücken	2 kg, wovon höchstens 500 g Morcheln	Verbot von organisierten Sammelveranstaltungen. Verbot des Nachgrabens und der Verwendung technischer Hilfs- mittel. Bewilligungspflichtig für das Sammeln zu Erwerbszwecken.
Bern	Beim erlaubten Sammeln ist nur sorgfältiges Pflücken gestattet	2 kg	wie Kanton Bern
Fribourg	Die mutwillige Zerstörung ist verboten	2 kg	Organisiertes Sammeln verboten, ausgenommen für Ausbildungs- zwecke. Die Gemeinden können dem Regierungsrat weiter- gehende Schutzmassnahmen beantragen.
Glarus		2 kg, wovon höchstens 500 g Morcheln	Kantonale Schontage in der Zeit vom 1.April bis 31.Okt.: Mo, Di, Mi und Fr, zusätzlich vom 10. bis und mit 20. eines jeden Monats. Zwischen 20.00 und 8.00 Uhr ist das Sammeln verboten. Für die nichtschulpflichtigen Kinder darf die erlaubte Menge pro Person nicht beansprucht werden. Gruppensammeln von mehr als drei Personen verboten (ausg. Familien und bewil- igte Exkursionen). Sonntag als zusätzlicher Schontag in verschie- denen Regionen bzw. Gemeinden **
Graubünden	Das mutwillige Zerstören ist verboten. Der Gebrauch von Rechen, Hacken und anderen Geräten ist verboten.	1 kg	* * in den Gemeinden des Münstertales, also Lü, Tschier, Fuldera, Valchava, Sta. Maria i.M. und Müstair, im Safiental mit den Gemeinden Safien und Tenna, in der Cadi mit den Gemeinden Breil/Brigels, Schiols, Trun, Somvix, Disentis/Mustér, Medel/Lucmagn und Tujetsch sowie auf dem Gebiet der Gemeinden Andiast, Falera, Ladir, Flond, Obersaxen, Pigniu, Rueun, Ruschein, Schnaus, Siat, Vuorz/Waltensburg und Surcuolm. Schongebiete befinden sich in den Gemeinden Tujetsch, Disentis/Mustér, Scharans, Spülgen, Avers, Lostallo, Malans, Bergün/Bravuogn, Samedan, Pontresina, Poschiavo, Bonaduz, Lohn und Mathon.

Gemeinden eine für den ganzen Kanton geltende einheitliche Regelung angestrebt werden.

Jura	wie Kanton Bern	2 kg	wie Kanton Bern
Luzern	Nur ausgewachsene Pilze dürfen gepflückt werden. Wahlloses Pflücken und mutwilliges Zerstören verboten.	2 kg; Morcheln und Eierschwämme auf 500 g beschränkt	Gewerbsmässiges Sammeln verboten. Organisiertes Sammeln ausgenommen für Ausbildungs- und Forschungszwecke. Der Regierungsrat kann für einzelne gefährdete Pilzarten ein befristetes absolutes Sammelverbot verfügen. Zudem können genau zu bezeichnende Regionen zu Pilzschatzgebieten erklärt werden.
Obwalden		2 kg; Morcheln und Lorcheln auf 1 kg beschränkt	
St. Gallen	Sorgfältig pflücken, mutwillige Zerstörung verboten. Siehe Ammerkung.**	Zusammen nicht mehr als 1 kg Steinpilze, Eierschwämme oder Morcheln. Übrige Speisepilze 2 kg.	Der Gemeinderat ist befugt, in bestimmt umgrenzten Teilgebieten ein zeitlich befristetes totales Pflückverbot für Pilze zu erlassen. Sammelverbot: So, Mo, Mi und Fr, Amden siehe**
	** Obige Einschränkungen beziehen sich auf alle Gemeinden der Bezirke Unterheintal, Oberheintal, Werdenberg und Sargans. Im Bezirk Obergomberg alle Gemeinden mit Ausnahme von Ebnet-Kappel. Im Bezirk Gaster auf die Gemeinde Amden, die das Sammeln am Mo, Mi, Sa und So verbietet.		
Schwyz	Es dürfen nur dem Sammler bekannte, ausgewachsene und gesunde Pilze gepflückt werden.	2 kg; Morcheln auf 1 kg beschränkt	Schontage sind Do, Fr und Sa. Organisierte Veranstaltungen verboten. Das Sammeln ist nur bei Tageslicht gestattet. Rechen, Hacken und dergleichen verboten.
Tessin	Totaler Schutz höherer Pilze, ausgenommen Speisepilze.	2 kg	Personen, die auf die Verdienstquelle Beeren, Pilze und Ähnliches angewiesen sind, können durch die Gemeinden eine Sonderbewilligung, gültig für 1 Jahr, erhalten. Sie erlaubt ihnen, mehr als 2 kg Pilze zu sammeln, jedoch nur die auf dem Markt zugelassenen Sorten. Naturschutz-, Sumpf- und Moorgebiete, See-, Teich- und Flussufer gelten als Schutzgebiete.
Zürich	Es dürfen nur dem Sammler bekannte Pilze gesammelt werden. Das mutwillige Zerstören ist verboten.	1 kg	Sammelverbot vom 1. bis und mit 10. eines jeden Monats. Die Baudirektion kann unter sichernden Bedingungen Ausnahmen gestatten, besonders gefährdete Pilzarten unter vollständigen Schutz stellen und auch besondere Pilzschatzgebiete bezeichnen.

Fürstentum Liechtenstein	Seitens des Landes besteht keine Pilzschutzverordnung. Folgende Gemeinden haben aber Einschränkungen: <i>Balzers</i> generelles Sammelverbot, Ausnahmebewilligungen können durch den Gemeinderat erteilt werden. <i>Ruggell</i> Bewilligungspflicht (Gemeinderatskanzlei) für nicht gefährdete Pilzarten. Absolutes Sammelverbot für Morcheln, Riesenschirmling, Steinpilz und Eierschwamm.
--------------------------	---

Keine Pilzschutzverordnung haben folgende Kantone:

Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Genf, Neuenburg, Nidwalden, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Waadt, Wallis, Uri und Zug. Im Kanton Thurgau ist am 5. November 1984 eine Interpellation im Grossen Rat eingereicht worden (Bernhard Rupp). Im Kanton Wallis ist am 29. 3. 1979 das Postulat E. Salzmann eingereicht worden. Das Postulat ist vom Grossen Rat — seltenes Vorkommnis — in eine Motion umgewandelt worden.

Naturschutzgebiete: Dem Verfasser ist nur aus einem Kanton bekannt, dass Naturschutzgebiete nicht auch Pilzschutzgebiete darstellen. Er ist aber auf dem besten Weg dazu, dies zu bewerkstelligen ... Also Hände weg in Schutzgebieten!

Aufsichtsorgane: Je nach Kanton haben die Gemeinderäte, Polizei, Pilzkontrolleure, Forstbeamten, Wildhüter, Jagd- und Fischereiaufseher, Bergführer, Hilfsaufseher und freiwillige Pflanzenschutzwächter die Pflicht, fehlbare Personen anzuzeigen.

Strafbestimmungen: In vielen Fällen gelten die Strafbestimmungen der Lebensmittel- und/oder der Pflanzenschutzverordnung. Die Strafmasse sind recht unterschiedlich und reichen vom Verweis bis zu Fr. 2000.— Busse oder Haft bis zu 50 Tagen.

Erfahrungsergebnisse: In Fachkreisen ist schon sehr viel über den Sinn oder Unsinn des Pilzschutzes diskutiert und geschrieben worden. Die Wissenschaft bemüht sich seit Jahren, mehr Licht in unsere «gefühlsbetonten» Ansichten zu bringen. Es zeichnet sich aber doch klar ab, dass abgesehen von Umwelteinflüssen verschiedenster Art — vor allem die langlebigen Speisepilze wie Eierschwamm, Semmelstoppel und andere mehr in ihrer natürlichen Verbreitungsmöglichkeit eingeschränkt werden. Der Untersuchungsbericht von I. Kälin und F. Ayer (in Mycologia Helvetica Vol. 1/Nr. 2/1983) enthält doch erstaunliche und zum Teil schlüssige Ergebnisse.

Alle Angaben ohne Gewähr; die Erlasse können kurzfristig geändert oder ergänzt werden. Es gehört ins Pflichtenheft eines Pilzsammlers, sich an Ort und Stelle über die Pilzschutzverordnungen zu informieren. Dies hat übrigens auch für unsere Nachbarländer seine Gültigkeit.

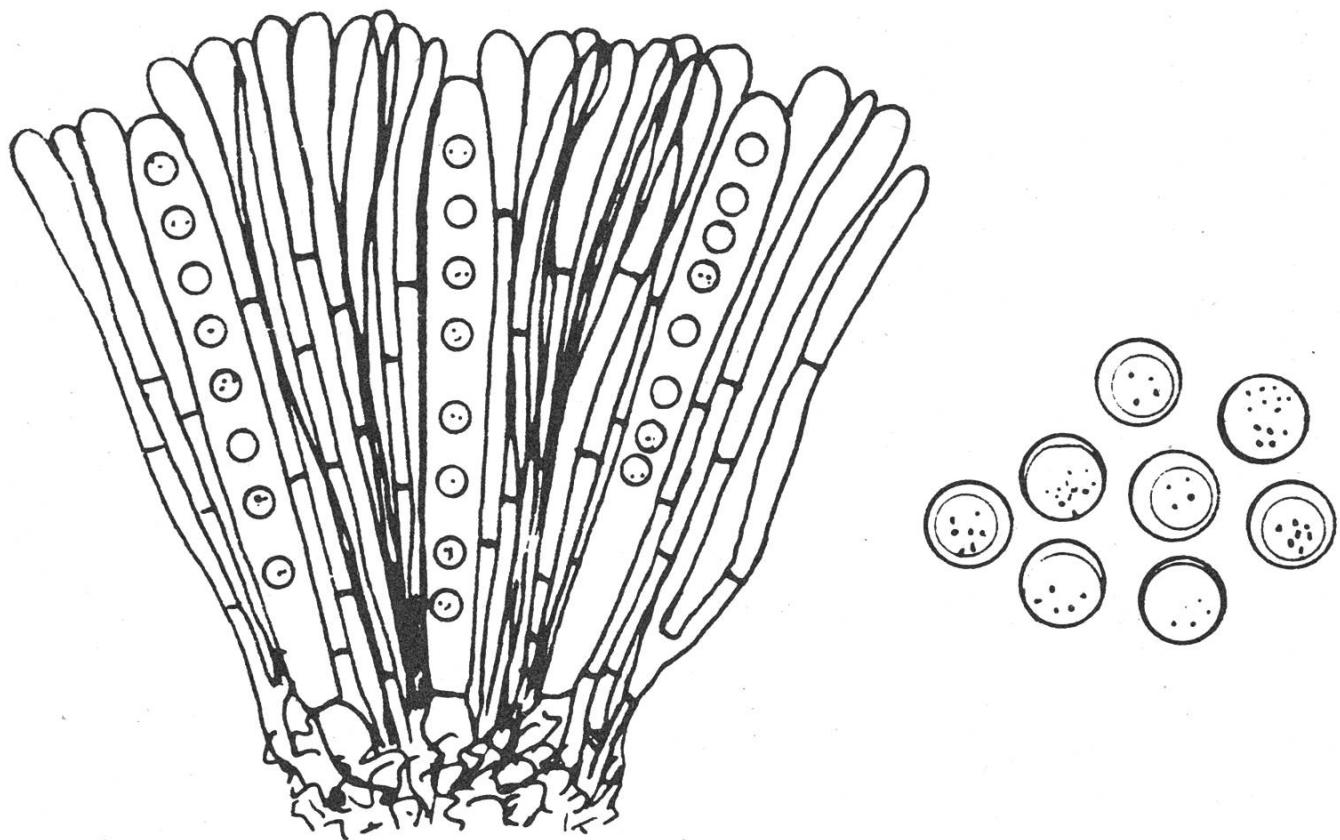
Herzlichen Dank den Herren der zuständigen Amtsstellen für die gute Zusammenarbeit!

Armand Bär, Vordere Seiten 21, 8816 Hirzel

Pseudorhizina sphaerospora (Peck) Pouz.

Ende Juni letzten Jahres durfte ich mit einigen in Botanik versierten Bekannten die blumenreichen Gefilde des Bündnerlandes bestaunen. Bei einem Pausenhalt fuhren wir zur nahen Alp Ladral ob Waltensburg. Meinen Mann interessierte eine alte Sägerei an einem Wildbach. Während die anderen das «komische» Wasserrad begutachteten, entdeckte ich an einem vermoosten Fichtenstamm recht ansehnliche Pilze. Sie hatten gewisse Ähnlichkeiten sowohl mit einer Lorchel als auch mit dem hochgerippten Becherling!

Da alle Exkursionsteilnehmer mykologisch interessiert waren, wollten wir Näheres über diesen Fremdling wissen. Beim Schlüsseln mit dem «Moser» Bd. 2a fand ein Teilnehmer rasch die Lösung: *Pseudorhizina sphaerospora* (Peck) Pouz. Der Habitus, der rötliche, gerippte Stiel sowie der Standort waren ein-



Pseudorhizina sphaerospora. Unten: Habitus. Oben: Asci, Paraphysen und Sporen.

Pseudorhizina sphaerospora. En bas: aspect général de la fructification. En haut: asques, paraphyses et spores.

deutig. Ein Blick in mein Mikroskop bestätigte die Richtigkeit der Bestimmung: Das Bild zeigte runde Sporen.

Dieser Ascomycet ist selten. Er wurde von Herrn R. Hotz 1961 in der SZP 39: 173 als *Helvella sphaerospora* (Peck) Imai, Rundsporige Lorchel, vorgestellt. Im «Dennis» ist der Pilz nur kurz erwähnt.

Wir alle freuen uns an diesem schönen Fund, hat er doch unsere gemeinsamen Exkursionen bereichert.

Lorli Stappung, Surbtalstrasse 19, 5312 Döttingen

Pseudorhizina sphaerospora (Peck) Pouz.

Hut umbra-sepiabraun, lappig verbogen, 6–9 cm (–12 cm), unterseits etwas filzig und weisscreme. *Stiel* längs tiefgefurcht, 6 cm lang, und etwa 25 mm dick, cremeweiss mit rosa Tönung. Basis etwas zugespitzt auslaufend.

Asci operculat, 8-sporig, jod-negativ, 180–220×15–19 µm gross.

Paraphysen fadenförmig, apikal teilweise keulenförmig verbreitert, septiert, basal teilweise verzweigt. *Sporen* kugelig, glattwandig, hyalin, mit grossem, ölartigem Tropfen und teilweise mit fein punktiertem Inhalt, 8–11 µm Durchmesser.

Pseudorhizina sphaerospora (Peck) Pouz.

Vers la fin juin de l'année dernière j'ai eu l'occasion d'admirer la richesse floristique de la campagne grisonne avec quelques connaissances versées en la matière. Sur l'alpe de Ladral, au-dessus de Waltensburg, mon mari voulait voir et montrer à ses amis une ancienne scierie au bord d'un torrent. Pendant qu'ils observaient avec intérêt l'amusante roue à aubes, je découvris des champignons remarquables sur un tronc moussu de sapin. Ils présentaient quelques ressemblances à la fois avec un *Gyromitra* et avec un *Paxina (P. acetabulum)* Kuntze).

Comme tout le monde était curieux de savoir comment s'appelait ma trouvaille, l'un des participants trouva la solution en consultant la clé du Moser, IIa sur les Asomycètes: *Pseudorhizina sphaerospora* (Peck) Pouz. Son allure générale, son pied rougeâtre sillonné-côtelé et son habitat confirmaient la détermination macroscopique. Le microscope me montra des spores sphériques.

Cet ascomycète est rare, Il a été décrit en 1961, par M. R. Hotz, dans le BSM 39: 173, et baptisé alors *Helvella sphaerospora* (Peck) Imai. Dans le Dennis, l'espèce est brièvement mentionnée.

Cette découverte nous a tous réjouis, complétant merveilleusement notre excursion botanique.

Description

Chapeau brun sépia à terre d'ombre, lobé contourné, 6–9 (12) cm, à face externe un peu feutrée et blanc-crème.

Pied profondément sillonné longitudinalement, 6 × 2,5 cm, blanc-crème lavé de rose. Base un peu atténuee-apointie.

Asques operculés, octosporiques, I—, 180–220 × 15–19 µm.

Paraphyses filiformes, certaines avec l'apex élargi en massue, septées, parfois à base ramifiée.

Spores sphériques, à paroi lisse, hyalines, avec une grosse inclusion huileuse et certaines avec un contenu finement ponctué, 8–11 µm.

Lorli Stappung, Surbtalstrasse 19, 5312 Döttingen

(trad.: F. Brunelli)